

Studiomiete

§ 1 ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der bigshrimp Foto-Produktion GmbH (nachfolgend auch „Vermieterin“ oder „Studio“) und dem Kunden (nachfolgend auch „Mieter“) verbindlich, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass das Studio diese schriftlich anerkennt.

Die nachfolgenden AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung ohne erneute ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Studios.

§ 2 GEGENSTAND DES MIETVERTRAGES

1. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der in dem Mietvertrag genannten Räume mit der vereinbarten Ausstattung. Die Anmietung wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Mietvertrags rechtswirksam; Angebote und Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich, ebenso wie eine Terminvormerkung und begründen keinen Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags. Die Vermieterin haftet in diesem Zusammenhang nicht dafür, dass die vom Mieter beabsichtigte Nutzung unter tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen durchführbar ist.

2. Die Räumlichkeiten dürfen ausschließlich zu dem mietvertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Dem Kunden ist die Verwendung von Materialien und/oder Hilfsmitteln untersagt, durch die die Gefahr einer Beschädigung oder Verunreinigung der Studioräume oder eine sonstige Gefahr für die Studioräume und die sich dort befindlichen technischen Geräte, sowie eine Gefährdung von Personen besteht. Hierzu gehören z.B. brennbare Flüssigkeiten, offenes Feuer, Wasser- und Explosionsaufnahmen. Der Kunde hat auch insoweit die bestehenden Arbeits- und Betriebsanordnungen, sowie sämtliche behördlichen und gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

3. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Vermieterin nicht zulässig. Dem Mieter ist es nicht erlaubt, mehr als dreißig Personen gleichzeitig den Aufenthalt in den Mieträumen zu gestatten.

Die Räumlichkeiten nebst Inventar und Geräten samt Zubehör bleiben uneingeschränkt Eigentum der Vermieterin.

4. Die Vermieterin behält in allen überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht und ist nach vorheriger Ankündigung (mindestens 24 Stunden vorher), bei Gefahr im Verzuge jederzeit berechtigt, diese selbst zu betreten oder durch beauftragte Personen betreten zu lassen. Der Mieter hat die mietvertraglichen Regelungen, die bestehende Hausordnung, die geltenden Gesetze sowie sämtliche behördlichen Anordnungen und Vorschriften jederzeit einzuhalten und für deren Einhaltung durch sämtliche an der Produktion Beteiligten Personen Sorge zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, das Eigentum der Vermieterin pfleglich zu behandeln.

5. Die Räumlichkeiten und Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit etwaige Mängel nicht bei Übernahme ausdrücklich gerügt und schriftlich festgehalten werden. Der Mieter hat der Vermieterin alle während der Mietzeit eintretenden Schäden, Defekte oder Verluste unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 MIETZINS UND

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Es gilt der vereinbarte Mietzins. Ist kein Mietzins vereinbart worden, bestimmt sich der Mietzins nach der jeweils aktuellen Preisliste, welche dem Mieter ausgehändigt worden ist. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der vereinbarte Mietzins ist nach Rechnungsstellung durch die Vermieterin sofort und ohne Abzüge zu zahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietzins oder Teile desselben nach gesonderter Vereinbarung auch im Voraus zu verlangen. Der Mietpreis versteht sich einschließlich aller Nebenkosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (Energie, Heizung, Wasser). Soweit die Vermieterin im Auftrag des Mieters Verträge mit Dritten abschließt, wie z. B. für Catering, Müllentsorgung oder dergleichen, sind diese Kosten in jedem Fall vom Mieter bei Mietende in bar oder unbar im Voraus bei der Vermieterin eingehend zu entrichten. Die Nichteinhaltung von Zahlungsterminen berechtigt die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages, sofern diese dem Mieter zuvor eine angemessene Nachfrist (wenigstens 3 Werktage) zur Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten gesetzt hat.

2. Eine Aufrechnung gegen frühere oder künftige Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Der vertraglich vereinbarte Mietzins ist unabhängig davon in voller Höhe zu zahlen, ob die Räumlichkeiten oder die Ausstattung tatsächlich in dem vereinbarten Umfang vom Mieter genutzt wurden.

§ 4 MIETDAUER

Die vereinbarte Mietzeit ist strikt einzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart bezieht sich eine Tagesmiete auf 8 Stunden inklusive Auf- und Abbau.

Die Räumlichkeiten sind zum Ende der Mietzeit vollständig geräumt, gereinigt und in ihrem ursprünglichen Zustand herauszugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Vermieterin. Gerät der Kunde mit der Räumung und Herausgabe in Verzug, so haftet er dem Vermieter für den Schaden, der diesem aufgrund einer dadurch verspäteten Raumüberlassung an eine nachfolgende Produktion entsteht.

§ 5 STORNOKOSTEN

Der Mieter kann von dem Vertrag bis zu einem Zeitpunkt von sieben (7) Tagen vor dem vereinbarten Mietbeginn kostenfrei zurücktreten. Ab einer Woche bis zu 48 Stunden vor Mietbeginn betragen die Stornokosten 20 % des vereinbarten Mietzinses. Bei weniger als exakt 48 Stunden vor Mietbeginn aber mehr als 24 Stunden vor Mietbeginn betragen die Stornokosten 50 % des vereinbarten Mietzinses. Danach ist der volle Mietzins abzüglich vermietenseits ersparter Aufwendungen fällig. Sollte der Vermieterin eine anderweitige Vermietung möglich sein, wird der anderweitig vereinnahmte Mietzins in voller Höhe auf die Stornokosten angerechnet.

§ 6 WECHSELSEITIGE HAFTUNG

1. Die Vermieterin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für ihre gesetzlichen Vertreter sowie ihre Erfüllungsgehilfen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannter Kardinalpflichten). Dies gilt auch für einen Verlust oder eine Beschädigung digitaler Daten bei Kameras und/oder Bildaufzeichnungsgeräten und/oder Weiterverarbeitungsgeräten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen. Soweit sich die Vertragspflicht auf Mängel bezieht, die schon bei Vertragsschluss bzw. bei Übergabe der Mietsache bestanden und dem Mieter bekannt waren, haftet die Vermieterin unbeschadet vorstehender Regelung nicht für leichte Fahrlässigkeit. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Beauftragten oder sonstiger an der Produktion Beteiligter haftet die Vermieterin nicht.

2. Die Vermieterin sorgt für eine ordnungsgemäße Versorgung der Räume mit Strom, Wasser und Heizenergie. Sie haftet aber nicht für Schäden, die in Zusammenhang entstehen, es sei denn, dass diese Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrläs-

siges Handeln oder Unterlassen der Vermieterin oder deren Beauftragter zurück zu führen sind. Soweit Störungen oder Unterbrechungen vom Strom-, Wasser- oder Wärmeversorger verursacht werden, beschränken sich die Ansprüche des Mieters auf Abtretung der Ansprüche der Vermieterin gegen den entsprechenden Versorgungsträger. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch Spannungsabfall oder Spannungsschwankungen entstehen.

3. Für Beschädigungen und Verluste an der Mietsache und dem Gebäude, der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen sowie Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit diese Schäden von ihm oder den zu seiner Produktion gehörenden Personen, oder von Dritten, die sich mit seinem Wissen und/oder mit seiner Duldung und/oder auf seine Veranlassung in den Mieträumen aufhalten, schuldhaft verursacht werden.

4. Der Mieter ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese vor Produktionsbeginn der Vermieterin durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen und der Vermieterin eine Abschrift des Versicherungsscheins auszuhändigen. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Produktion von Dritten gegenüber der Vermieterin geltend gemacht werden, frei, soweit solche Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Vermieterin und deren Beauftragter verursacht worden sind.

§ 7 PARKEN VON FAHRZEUGEN

Es ist – mit Ausnahme des Be- und Entladens – nicht gestattet, Fahrzeuge auf dem Hof abzustellen. Zum Parken von Fahrzeugen kann die Parkgarage im Souterrain genutzt werden.

§ 8 EIGENWERBUNG

Zu Zwecken der Eigenwerbung im branchenüblichen Umfang (z. B. Internet, Broschüren, Showreel) gestattet der Mieter der Vermieterin die Anfertigung und Nutzung von Fotos des vom Mieter aufgebauten Sets. Es werden auf diesen Fotos keine Personen, die der Produktion des Mieters angehören, abgebildet, es sei denn, dies wird vom Mieter ausdrücklich schriftlich genehmigt. Der Mieter gestattet der Vermieterin im Rahmen der Eigenwerbung, die Produktion, die Beteiligten und den Produktionstermin (gegebenenfalls erst nach Abschluss der Produktion) zu nennen. Vor der Veröffentlichung legt die Vermieterin dem Mieter die zur Veröffentlichung bestimmten Fotos bzw. Texte vor, wobei eine elektronische Übermittlung aus-

drücklich als ausreichend vereinbart gilt. Der Mieter darf der Veröffentlichung nur aus wichtigem Grund widersprechen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Zugang der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fotos beim Mieter.

§ 9 ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN
Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und der allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 10 ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Agentur. Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu setzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

2. Bei zusätzlicher Anmietung von Ausrüstung gelten die AGB der DELIGHT RENTAL SERVICES GmbH, online einsehbar unter www.delight-rent.com.

KONTAKT

BERLIN
bigshrimp
fotoproduktion gmbh
ritterstraße 11
10969 berlin
t +49 (0)30 6959 7460
f +49 (0)30 6959 7464
berlin@bigshrimp.de
www.bigshrimp.de

HAMBURG
bigshrimp
hamburg gmbh
mühlenkamp 31
22303 hamburg
t +49 (0)40 2090 8162-0
f +49 (0)40 2090 8162-7
hamburg@bigshrimp.de
www.bigshrimp.de